

Vorschriften zur Plakatierung

Hinweis:

Bei allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sind den Parteien und Wählergruppen angemessene Werbemöglichkeiten einzuräumen. Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen jedoch nicht missachtet werden.

Aufgrund des Art. 18 ff des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sind keine Großflächenplakate auf gemeindlichen Grundstücken zugelassen. Für die Aufstellung von Großwahlplakaten auf privaten Grundstücken verweisen wir auf die Verkehrssicherungspflicht.

Es ist jedoch möglich, Plakate in der Größe **DIN A1** (59,4 cm x 84,1 cm) und **DIN A0** (84,1 cm x 118,9 cm) an gemeindlichen Straßenbeleuchtungseinrichtungen in einer Höhe von 2,20 m mit geeignetem Befestigungsmaterial, welches keine Beschädigungen verursacht, anzubringen.

Pro Gemeinde sind 15 Plakate pro Wahlvorschlagsträger erlaubt.

Sämtliche Plakate sind **spätestens 1 Woche** nach der Wahl wieder zu entfernen.

Bei Nichtbeachtung werden die Plakate durch die Gemeinde kostenpflichtig entfernt.

Das Wahlamt